

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich - COMETT (1986 - 1992)

KOM(85) 431 endg.; Ratsdok. 8766/85

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften
und der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht in dem vorgeschlagenen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich - COMETT - einen vielversprechenden Ansatz zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Wirtschaft im Bereich der neuen Technologien. Er befürwortet die Grundgedanken des Programms insbesondere im Hinblick auf folgende Gesichtspunkte:

- Es besteht ein Bedarf an Aus- und Weiterbildung im Bereich der neuen Technologien auf Hochschulniveau, der in praxisnaher Weise gedeckt werden muß. Für die Europäische Gemeinschaft gilt dies insbesondere im Blick auf den Wettbewerb mit den USA und Japan.

- Eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen kann von beiderseitigem Nutzen sein, indem sie zum einen für eine rasche Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaftspraxis sorgt, zum anderen den Hochschulen dazu verhilft, die Erfordernisse der Wirtschaftspraxis bei der Ausgestaltung der Lehre und bei der Gewinnung von Fragestellungen für die Forschung zu berücksichtigen.
- Grenzüberschreitende Kooperation von Hochschulen und Unternehmen erlangt im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, aber auch wegen der stärker werdenden Konkurrenz auf den Weltmärkten im technologischen Bereich, insbesondere zu den USA und Japan, eine zunehmende Bedeutung. Dies gilt auch für Studenten, Postgraduierte, Wissenschaftler und Fachkräfte aus Industrie und Wirtschaft, die durch die Gewinnung von Auslandserfahrungen eine Bereicherung ihrer Aus- und Weiterbildung erfahren können.

Der Zweck des Aktionsprogramms, Kooperationsvorhaben, die den genannten Zielsetzungen entsprechen, finanziell zu fördern, wird daher begrüßt.

2. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Berufung der Kommission auf die Rechtsgrundlage des Artikels 128 EWG-Vertrag Bedenken begegnet. Artikel 128 ermächtigt den Rat, in bezug auf die Berufsausbildung allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufzustellen. Der Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung schränkt ihren Geltungsbereich ein auf die "Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener, die für eine Berufstätigkeit bis zu mittleren Stellungen in Betracht kommen oder eine solche Tätigkeit bereits ausüben".

Der Bundesrat hat deshalb verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung auf den tertiären Bereich (Fachhochschul- und Universitätsniveau) nicht durch Artikel 128 gedeckt ist. Auf die Ausführungen im Beschluß des Bundesrates zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 3. Februar 1984 - Drucksache 432/83 (Beschluß) - wird Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Technologischer Wandel und soziale Veränderungen - Drucksache 66/84 (Beschluß) - und stellt erneut fest, daß das Bildungswesen nicht als bloße Funktion der Wirtschafts- und Sozialpolitik angesehen werden kann, sondern ein eigenständiger Politikbereich ist, für den die Kommission nach den Römischen Verträgen nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzt. Insbesondere besteht für Fragen der Organisation der Hochschulen und für die Festlegung von Studieninhalten keine Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft. Eine inhaltliche Einflußnahme auf Ausbildungsangebote der Hochschulen und entsprechende Einrichtungen, etwa im Rahmen der Programmeile C (Gemeinsame Vorhaben im Bereich der Weiterbildung zwischen Hochschulen und Unternehmen) und D (Unterstützung multilateraler Maßnahmen für die Entwicklung von Fernunterrichtssystemen und Ausbildung der Ausbilder) darf deshalb nicht erfolgen. Vielmehr muß die inhaltliche Ausgestaltung den beteiligten Hochschulen im Rahmen der nationalen gesetzlichen Bestimmungen überlassen bleiben. Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat sich daher auf fördernde Maßnahmen zu beschränken.

3. Im einzelnen sind noch zahlreiche Fragen, die für eine Beurteilung des Programms von Bedeutung sind, offen; so ist insbesondere ungeklärt, welche Bereiche den neuen Technologien im Sinne des Aktionsprogramms zuzuordnen sind. Auch ist zu klären, nach welchem Prinzip die Vergabe der Mittel unter verschiedenen Bewerbern folgen soll, wie die Geldmittel auf die einzelnen Programmteile verteilt werden und ob und in welcher Weise Prioritäten gesetzt werden sollen.

Eine wesentliche Rolle wird dem Verwaltungsausschuß zukommen, der die Durchführung des Programms zu überwachen hat. Der Ausschuß ist als Ratsgremium zu konstituieren, damit der Sachverstand der Regierungen der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung zusätzlicher Sachverständiger, bei der Programmabwicklung nutzbar gemacht werden kann.

Das Mandat des Verwaltungsausschusses sollte die Festlegung von Rahmenrichtlinien und von Auswahlkriterien für die Vergabe der Fördermittel sowie die Entscheidung der bei der Programmabwicklung auftretenden Zweifelsfragen umfassen; auf eine klare Formulierung des Aufgabebereichs des Ausschusses ist Wert zu legen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen auf der Ebene der EG den Bedenken des Bundesrates zur Frage der Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen und auf eine Klärung der noch offenen Fragen hinzuwirken. Der Bundesrat erwartet, daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses im Rahmen der deutschen Delegation angemessen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat über den Fortgang der Beratungen zu unterrichten.